

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der Städtischen Katharina-Henoth-Gesamtschule

§ 1 Name Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Katharina-Henoth-Gesamtschule". Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln-Höhenberg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die ideelle und materielle Förderung von Bildung und Erziehung in der Katharina-Henoth-Gesamtschule. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
 - b) Durchführung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen,
 - c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schülerinnen und Schüler,
 - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülerversammlung,
 - f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
2. Aus den Mitteln der Kasse dürfen nur solche Ausgaben bestritten werden, für deren Deckung weder der Schulträger noch eine sonstige staatliche oder behördliche Stelle gesetzlich verpflichtet ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können die Eltern der Schüler oder ehemalige Schüler sowie andere natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Beitrages verpflichten.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Personen, die sich um die Katharina-Henoth-Gesamtschule besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer sowie dem jeweiligen Vorsitzenden der Schulpflegschaft.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der Schulleiter hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Bei Abstimmung entscheidet bei gleicher Stimmenzahl die Stimme des Vorsitzenden.

4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassierer sowie der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.

§ 6 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

2. Der Vorsitzende kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft er durch Mehrheitsbeschluss.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter sowie vom Schriftführer unterschrieben. Der Vorstand genehmigt die Niederschrift in der jeweils folgenden Sitzung durch Mehrheitsbeschluss.

5. Die Tätigkeit der Vorstandmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer sowie einen Vertreter für die Dauer von drei Jahren.

3. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

5. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest.

6. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies durch einen schriftlichen begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Mitgliederversammlung genehmigt die Niederschrift der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss analog Paragraph 6, Absatz 4.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten Beiträge, deren Höhe durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt wird. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag zu leisten.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit der Frist von vier Wochen einzuberufen.

2. Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung einzuladen ist, nicht mindestens drei Viertel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die alsdann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an eine Körperschaft für öffentlichen Rechts (Stadt Köln) zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung an der Katharina-Henoth-Gesamtschule.

§ 10

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.01.1994 beschlossen.